

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Mai 1958

Nummer 53

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 24. 4. 1958, Überwachung des Straßenverkehrs; hier: Fahrzeugüberprüfungen durch die Polizei. S. 1037.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 24. 4. 1958, Mängelbeseitigung an Fahrzeugen im Straßenverkehr, S. 1047.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

IV. Öffentliche Sicherheit

**Überwachung des Straßenverkehrs;
hier: Fahrzeugüberprüfungen durch die Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 4. 1958 —
IV C 3—23.10/23.00/20.28/24.44/20.61 Tgb.Nr. 907/57

Die Polizei hat u. a. die Aufgabe, unbeschadet der den Straßenverkehrsbehörden zugewiesenen periodischen Prüfpflichten (§ 29 StVZO), den vorschreitenden Zustand und die vorschreitende Ausstattung der Fahrzeuge (nicht an Geleise gebundene Landfahrzeuge), die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen am Verkehr teilnehmen, zu überprüfen. Dies geschieht einmal durch besonders angeordnete Standkontrollen (allgemeine Kontrollen oder Kontrollen mit Prüf- und Meßgeräten) und zum anderen im Rahmen der ständigen Verkehrsüberwachung durch Kontrollen aus konkretem Anlaß.

1. Stellen Polizeivollzugsbeamte Mängel an einem Fahrzeug fest, die nicht an Ort und Stelle beseitigt werden können, so ist, sofern das Fahrzeug aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht sofort aus dem Verkehr gezogen werden muß, ein Mängelbericht zu fertigen.

Anlage 1

Für den Mängelbericht ist der als Anlage 1 beigelegte Vordruck (in Blockform) zu verwenden. Der Vordruck besteht aus der (weißen) Postkartenerst-, (hellgrünen) Postkartenzweit- und (hellgelben) Drittschrift. Die Postkartenerstschrift ist dem Fz.-Führer (-Halter) auszuhandigen, die Postkartenzweitschrift ist für die Unterrichtung der Straßenverkehrsbehörde bestimmt, wenn der Fz.-Führer (-Halter) der Aufforderung zur Mängelbeseitigung nicht nachgekommen ist. Die Drittsschrift verbleibt als Unterlage für die Dienststelle.

2. Mit der Aushändigung der Erstschrift des Mängelberichtes ist der Fz.-Führer (-Halter) aufzufordern, die bei der polizeilichen Kontrolle festgestellten Mängel innerhalb von 4 Tagen beseitigen zu lassen. Die Mängelbeseitigung muß der Polizeidienststelle, die die Mängel festgestellt hat, durch

- a) eine Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr (TUV) oder

- b) eine von einem Kraftfahrzeugingenieur oder einem Meister des Kraftfahrzeughandwerks geleitete Werkstatt oder
- c) einen Kraftfahrzeug-Elektrodienst — soweit es sich nur um Mängel an elektrischen Anlagen handelt oder
- d) eine von einem Meister des Vulkaniseurhandwerks geleitete Werkstatt — soweit es sich nur um Mängel an der Befreiung handelt oder
- e) eine Dienststelle der Polizei — soweit es sich um kein Kraftfahrzeug⁺) oder keinen Kfz.-Anhänger handelt auf dem Mängelbericht (Postkarten-erstschrift) bestätigt werden.

3. Handelt es sich um Beanstandungen, deren Prüfung erfahrungsgemäß durch die unter Ziff. 2. b)—e) aufgeführten Stellen nicht vorgenommen werden kann, [z. B. Zugvorrichtung (§ 42 StVZO), Abmessungen (§ 32 StVZO), Scheiben (§ 40 StVZO), Geräuschbelästigung (§ 49 StVZO), Fahrgestellnummer (§ 59 StVZO), Fahrtschreiber (§ 57a StVZO), allgemeine Betriebs-erlaubnis für Typen (§ 20 StVZO), Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge (§ 21 StVZO), Betriebserlaubnis und Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile (§ 22 StVZO) u. ä.] ist die Mängelbeseitigung durch die für den regelmäßigen Standort des Kraftfahrzeugs zuständige Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr (TUV) — (vgl. Ziff. 2. a) — zu verlangen. Diese Anordnung ist durch * Vermerk auf dem Mängelbericht zu treffen.

4. Wenn der Fz.-Führer (-Halter) die Bestätigung nicht innerhalb von 7 Tagen beibringt oder die Überprüfung der Bescheinigung über die Mängelbeseitigung zu Bedenken Anlaß gibt, hat die ausfertigende Polizeidienststelle die (hellgrüne) Postkartenzweitschrift des Mängelberichtes nach Ablauf von weiteren 7 Tagen unmittelbar an die Straßenverkehrsbehörde — Zulassungsstelle — des regelmäßigen Standortes, sofern es sich nicht um Kraftfahrzeuge⁺) oder Kfz.-Anhänger handelt (vgl. Ziff. 2. e), an die Straßen-

⁺) Als Kraftfahrzeuge gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Geleise gebunden zu sein; Fahrräder mit Hilfsmotor gelten nicht als Kraftfahrzeuge im Sinne dieses RdErl.

verkehrsbehörde des Wohnortes zu übersenden. Diese ordnet die Vorführung des vorschriftswidrigen Fahrzeugs an oder trifft erforderlichenfalls weitergehende Maßnahmen.

5. Unberührt von diesen Verwaltungsmaßnahmen bleibt die Pflicht des einschreitenden Polizeivollzugsbeamten, den Fz.-Führer (-Halter) mündlich (gebührenfrei) zu belehren, gebührenpflichtig zu warwarnen (§ 22 StVG) oder die Strafverfolgung einzuleiten (§ 163 StPO).

6. Nach Maßgabe des § 6 StVO i. d. F. v. 29. März 1956 (BGBl. I S. 271) i. Verb. mit meinem RdErl. v. 31. 10. 1956 — IV A 2—42.47—1128/56 — (MBI. NW. 1957 S. 113) ist der Fz.-Führer (-Halter) zur Teilnahme an einem Unterricht über das Verhalten im Straßenverkehr vorzuschlagen. Für den Vorschlag auf Grund festgestellter Mängel ist die (hellgrüne) Zweischrift des Mängelberichtes zu verwenden.

7. Fz.-Führern (-Haltern), deren Fahrzeug bei einer angeordneten Standkontrolle überprüft wurde, ist — sofern nicht das Fahrzeug an Ort und Stelle aus dem Verkehr gezogen werden muß — die vorgeschriebene Kontrollbescheinigung (siehe Anlage 2) auszuhändigen; jedoch tritt an ihre Stelle die Erstschrift des Mängelberichtes, wenn ein solcher ausgefertigt wird.

Bei der Ausgabe der Kontrollbescheinigung sind die Fz.-Führer (-Halter) darauf hinzuweisen, daß die Bescheinigung während der weiteren Fahrt zur Vermei-

Anlage 2

dung nachfolgender Kontrollen bis zu 24 Stunden nach Ausfertigung am Fahrzeug sichtbar angebracht werden kann. Während dieser Zeit kann sie anerkannt werden, auch wenn sie von einer Polizeidienststelle eines anderen Bundeslandes ausgestellt wurde.

8. Die handschriftlichen Eintragungen auf den Mängelberichten und Kontrollbescheinigungen sind mit Kugelschreiber*) vorzunehmen.

9. Dieser RdErl. tritt an Stelle des RdErl. v. 2. 11. 1956 — IV A 2—42.49—1016/56 (MBI. NW. 1957 S. 108). Vorhandene Vordrucke für Mängelberichte und Kontrollbescheinigungen alter Art können aufgebraucht werden.

Über die Beschaffung der Blocks für die Mängelberichte und der Vordrucke für die Kontrollbescheinigungen folgt besonderer Erlaß.

10. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Auf den nachstehend abgedruckten RdErl. des Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 24. 4. 1958 — IV/B—52—06/2 — weise ich besonders hin.

*) Bis zum Ablauf dieses Rechnungsjahres können auch Tintenstifte verwendet werden.

Anlage 1a

Vorderseite des Blockdeckels
(hellgrün — DIN A 6 — 14,8×10,5 —)

Mängelberichte

Polizedienststelle

Block Nr.:

Polizeibehörde

Vordruck Pol. NW. — Mäng. 1 —

Angefangen:

Abgeschlossen:

Angabe des Verlages und der Firmen-Lagernummer

Anlage 1 b

Innenseite des Blockdeckels (hellgrün) mit Abdruck dieses RdErl. (auszugsweise)

Anlage 1c

Vorderseite der (weißen) Postkartenerst-, (hellgrünen) Postkartenzweit- und (hellgelben) Drittschrift - Din A 6 - 14,8 × 10,5 - (Erst- und Zweitsschrift - 170 g/qm -)

(Polizeidienststelle)		(Polizeibehörde)					
StVZO §§ 30/31		Festgestellte Mängel an		a) Kfz.: Pkw, Lkw, Kom, Krad, Zugmasch., Anh., Elektrofz., Kraftfahrrad, , amtl. Kennz. : b) Fz.: F. m. H., Fahrrad, Fuhrwerk, , nähere Bezeichn. :			
41	Bremsen	36	Bereifung	47	Schalldämpfer		
	Unterlegkeile		Lauflächen		Auspuffrohre		
50	Fahrbahnbeteucht.	43	Zugvorrichtung *	55	Schallzeichen		
	Schlusßleucht.		Lenkvorrichtung		amt. Kennzeichen		
53	Bremsleucht.	32	Abmessungen	49	Gerauschbelästigung *		
	Rückstrahler		56 Rückspiegel		Fabrikschilder		
49a	Sicherungsleucht.	54	Fahrtrichtungsanzeiger	59	Fahrgestellnummer		
	51 Begr.- und Parkleucht.		40 Scheiben		57a Scheibenwischer		Fahrtshreiber
52	Zusatzscheinwerfer			58	Geschw.-Schilder		
	Sonstiges oder Bemerkungen:						

(Uhrzeit)	(Ort, Straße)	Mängelbericht ausgehändigt an:
(Vor-, Zuname)	(Wohnort, Straße, Hausnummer)	(Geburtsdatum und -ort)
als Fz.-Führer - Halter mit der Aufforderung, die Mängel innerhalb von 4 Tagen beseitigen zu lassen und den Mängelbericht mit einer Bescheinigung über die Beseitigung der Mängel innerhalb von 7 Tagen an die obige Polizeidienststelle zurückzusenden.		
(Nichtzutreffendes streichen. Zutreffendes einsetzen oder kennzeichnen; Mängel durch X, fehlende Einrichtungen durch F bezeichnen.)		
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)		

Anlage 1d

Rückseite der (weißen) Postkartenerstschrift

Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die umseitig bezeichneten Mängel an — Fz. — Kfz.:

beseitigt sind.
Prüfende Stelle:+)

(Siegel, Stempel, Unterschrift)

An

Fz.-Führer,
-Halter wird
gebeten, die
Postkarte
hier freizumachen

, den

- +) Die Mängelbeseitigung muß durch
- a) eine Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr (TÜV) oder
 - b) eine von einem Kraftfahrzeugingenieur oder einem Meister des Kraftfahrzeughandwerks geleitete Werkstatt oder
 - c) einen Kraftfahrzeug-Elektroniker — soweit es sich nur um Mängel an elektrischen Anlagen handelt oder
 - d) eine von einem Meister des Vulkaniseurhandwerks geleitete Werkstatt — sofern es sich nur um Mängel an der Bereifung handelt —
 - e) eine Polizeidienststelle — soweit es sich um kein Kraftfahrzeug oder um keinen Kfz.-Anhänger handelt —
- auf dem Mängelbericht bescheinigt werden. Für die mit * vermerkt gekennzeichneten Mängel wird nur die Bescheinigung der für den regelmäßigen Standort des Kfz. zuständigen Techn. Prüfstelle für den Kfz.-Verkehr (TÜV) anerkannt.

Hinweis:

Die Anschrift der Polizeidienststelle (mit Angabe der Polizeibehörde) ist vorher so einzutragen, daß die Postkarte bei der ausfertigenden Polizeidienststelle unmittelbar eingeht.

Die Verwendung eines entsprechenden Stempels empfiehlt sich.

Anlage 1e**Rückseite der (hellgrünen) Postkartenzweit- und (hellgelben) Drittschrift**

Umseitigen Mängelbericht übersende ich zuständigkeitsgemäß zur weiteren Veranlassung.

Der Fz.-Führer — Halter — ist der Aufforderung zur Mängelbeseitigung — **nicht** — nachgekommen.

Ich bitte, die **Vorführung des vorschriftswidrigen Fahrzeuges** und ggf. **weitergehende Maßnahmen zu veranlassen**.

Ich schlage — außerdem — vor, den Fz.-Führer — Halter — zur **Teilnahme an einem Unterricht über das Verhalten im Straßenverkehr** gem. § 6 StVO vorzuladen.

Sonstige Maßnahmen der Polizei:

Fahrzeug-	Führer	Halter
mündl. (gebührenfrei) belehrt		
gebührenpf. verwarnet (§ 22 StVG)		
Strafverfolgung eingeleitet (§ 163 StPO)		

(Unterschrift des Dienststellenleiters)

(Nichtzutreffendes streichen, Zutreffendes im Kästchen durch X bezeichnen; sind Fz.-Führer u. -Halter eine Person, ist das X auf die senkrechte Linie zwischen Führer und Halter zu setzen)

An die
Straßenverkehrsbehörde
— Zulassungsstelle —

in

Anlage 2**Muster der Kontrollbescheinigung
(DIN A 6 — 14,8 × 10,5 —)****Kontrollbescheinigung**

....., den,
(Polizeidienststelle, Polizeibehörde)

Das

a) Kraftfahrzeug: Pkw, Lkw, Kom, Krad, Zugmasch., Anh., Elektrofz., Kraftdreirad,

..... mit dem amt. Kennzeichen:

(sonstiges)

b) Fahrzeug: F. m. H., Fahrrad, Fuhrwerk, nähere Bezeichn.:

(sonstiges)

wurde heute gegen Uhr

ohne	
mit	

Prüf- und Meßgeräte — n — kontrolliert.

(Nichtzutreffendes streichen, Zutreffendes einsetzen,
Zutreffendes im Kästchen durch X bezeichnen)

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

**Mängelbeseitigung
an Fahrzeugen im Straßenverkehr**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
vom 24. 4. 1958 — IV/B — 52 — 06/2

Der Beseitigung von Mängeln an Fahrzeugen, vornehmlich an Kraftfahrzeugen, kommt im Interesse der Verkehrssicherheit besondere Bedeutung zu. Es ist u. a. Aufgabe der Polizei, den ordnungs- und vorschriftsmäßigen Zustand aller Fahrzeuge, die am öffentlichen Verkehr teilnehmen, zu überprüfen. Aus dem Polizeirecht ergibt sich ferner die Befugnis der Polizei zum sofortigen Eingreifen, wenn Fahrzeuge im Verkehr angetroffen werden, deren Zustand nicht vorschriftsmäßig ist. Sie ist daher auch berechtigt, die unverzügliche Mängelbeseitigung zu fordern. Wird einem solchen Ersuchen der Polizei nicht Folge geleistet, so hat die zuständige Verwaltungsbehörde die nach § 17 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, nötigenfalls den Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr zu untersagen oder zu beschränken.

Um die Beseitigung festgestellter Mängel möglichst nachhaltig zu überwachen und um ferner zu gewährleisten, daß im Falle der Nichtbeseitigung von Mängeln die nach § 17 StVZO zulässigen Maßnahmen durch die Verkehrsbehörde unverzüglich getroffen werden können, hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit RdErl. v. 24. 4. 1958 (MBI. NW. S. 1037) die Polizeidienststellen mit entsprechender Weisung versehen. Auf diesem RdErl. weise ich hiermit ausdrücklich hin. Danach fordert die Polizei den Fahrzeugführer (-halter) auf, die festgestellten Mängel innerhalb von 4 Tagen beseitigen zu lassen und den Nachweis hierüber der Polizeidienststelle, die die Mängel festgestellt hat, zu erbringen. Wird dieser Aufforderung innerhalb von 7 Tagen keine Folge geleistet oder gibt die Art der Mängelbeseitigung zu Bedenken Anlaß, so übersendet die Polizeidienststelle die noch bei ihr befindliche Zweitschrift des Mängelberichtes an die zuständige Straßenverkehrsbehörde. Diese ist sodann gehalten, die nach § 17 StVZO erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

An die nachgeordneten Behörden.

— MBI. NW. 1958 S. 1047.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM. Ausgabe B 7,20 DM.